

Europäischer Betriebsrat - Vertraulichkeit

Europäische Betriebsräte sind gemäß der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22.09.1994 zu bilden. Die Richtlinie wurde durch das Europäische Betriebsräte- Gesetz in nationales Recht umgesetzt.

Sowohl die Richtlinie als auch das deutsche Gesetz ermöglichen den Abschluss von Vereinbarungen über die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen.

Nach dem deutschen EBRG, welches nur anwendbar ist für gemeinschaftsweit tätige Unternehmen mit Sitz in Deutschland sowie für gemeinschaftsweit tätige Unternehmen mit Sitz des herrschenden Unternehmens in Deutschland (vgl. § 2 Abs. 1 EBRG), werden die deutschen Arbeitnehmervertreter in aller Regel durch den Gesamtbetriebsrat bestellt (vgl. § 11 Abs. 1 EBRG). Dies gilt auch in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen mit Sitz im europäischen Ausland.

Die Gesamtbetriebsratsmitglieder sind entsprechend § 79 BetrVG zur Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Zum Teil unterliegen andere europäische Entsendungsgremien einer expliziten Geheimhaltungsvorschrift nicht.

Die gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen sind daher in der Regel daran interessiert in ihren Vereinbarungen über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats strikte Vertraulichkeitsvorschriften zu statuieren.

Ein Problem wird hieraus, wenn vom Gesamtbetriebsrat entsandten Mitgliedern auch gegenüber dem Gesamtbetriebsratsgremium zur Auflage gemacht wird, bestimmte Informationen, die sie auf der Ebene des Europäischen Betriebsrat erlangt haben, nicht weiterzugeben.

Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvorschriften der Vereinbarungen zur Errichtung von Europäischen Betriebsräten sind allerdings im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 4 EBRG zu interpretieren. Hiernach gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber den örtlichen Arbeitnehmervertretern der Betriebe oder Unternehmen, die in den Europäischen Betriebsrat entsenden.

Gesamtbetriebsräte können daher über ein vor deutschen Arbeitsgerichten auszutragendes Beschlussverfahren (vgl. § 2 a Nr. 3 b ArbGG) gerichtlich feststellen lassen, dass die Geheimhaltungspflicht jedenfalls nicht gegenüber dem Gesamtbetriebsrat als Entsendungsgremium gilt, weil dieses seinerseits gemäß § 79 BetrVG zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Mitgeteilt durch Norbert Pflüger